



# WOCHENSCHRIFT DES ARCHITEKTEN-VEREINS ZU BERLIN

HERAUSGEGEBEN VOM VEREINE

Erscheint Sonnabends u. Mittwochs. — Bezugspreis halbjährl. 4 Mark, postfrei 5,30 Mark, einzelne Nummern von gewöhnl. Umfange 30 Pf., stärkere entspr. teurer  
Der Anzeigenpreis für die 4gespaltene Petitzelle beträgt 50 Pf., für Behörden-Anzeigen und für Familien-Anzeigen 30 Pf. — Nachlaß auf Wiederholungen

Nummer 4

Berlin, Sonnabend den 22. Januar 1910

V. Jahrgang

Zu beziehen durch alle Buchhandlungen, Postämter und die Geschäftsstelle Carl Heymanns Verlag in Berlin W. 8, Mauerstr. 43/44

Alle Rechte vorbehalten

## Die Errichtung von Architektenkammern

Vortrag, gehalten im Architekten-Verein

vom

Kammergerichtsrat Dr. Boethke

Meine hochverehrten Herren! Der Gedanke, Architektenkammern zu errichten, hat in der gesamten Privatarchitektenschaft, wie ich wohl sagen kann, eine zündende Wirkung ausgeübt. Man verspricht sich von den Architektenkammern die Erfüllung so mancher Wünsche, die bisher von den Privatarchitekten geäußert worden sind, sowie die Beseitigung mancher Mißstände, die sich in der Baukunst, wie im Bauwesen überhaupt gezeigt haben, und man erwartet, daß eine freiere Bahn für die Betätigung künstlerischen Geistes geschaffen werde.

Wie der Gedanke entstanden ist, das läßt sich schwer feststellen. Er wurzelt meines Erachtens in der volkswirtschaftlichen Entwicklung der Staaten. Die Berufsstände haben in den letzten Jahrzehnten überall die Neigung zum Zusammenschluß gezeigt. Sie wollen dadurch nicht nur in sich selbst Festigkeit erzielen, sondern auch Einfluß auf das öffentliche Leben im Rahmen der Berufsangelegenheiten gewinnen. Es gibt jetzt kaum noch einen Beruf, dessen Angehörige sich nicht zusammengeschlossen haben.

Dieser Zusammenschluß ist zunächst nur ein privatrechtlicher. In dieser Form kann er aber nur eine verhältnismäßig schwache Wirkung ausüben. Es fehlt diesen privatrechtlich organisierten Vereinen namentlich die Anerkennung des Staates und der erforderliche Einfluß auf außenstehende Kreise. Eine Anzahl von Berufen ist denn auch bei uns schon auf öffentlichrechtlicher Grundlage durch Gesetz organisiert worden. Die so gebildeten Berufskorporationen nennt man Kammern, Berufskammern. So bestehen bereits Handelskammern, Landwirtschafts-, Handwerks-, Anwalts-, Aerzte- und Apothekerkammern. Zahlreiche andere Berufe streben die Kammerbildung an; ich nenne vor allem die Diplom-Ingenieure, die sich neuerdings zu einem Verein deutscher Diplom-Ingenieure zusammengeschlossen haben, in dessen Programm auch die Bildung von Ingenieurkammern aufgenommen ist; ich nenne dann die Redakteure, Zahnärzte, Tierärzte und die Privatangestellten. Besonders charakteristisch scheint es mir zu sein, daß neuerdings sogar die gerichtlichen Taxatoren damit umgehen, eine sogenannte Gutachterkammer zu bilden, um auf diese Weise den Mißbräuchen im Schätzwesen entgegenzutreten; namentlich wünschen die Taxatoren auch die Ehrengerichtbarkeit.

Bei den Architekten hängt der Gedanke der Kammerbildung fraglos mit dem Schutze der Berufsbezeichnung zusammen. Die Notwendigkeit eines solchen Schutzes verkennt kaum ein Kundiger. Man ist sich darüber nur noch unklar, ob ein solcher Schutz möglich ist, und ob tunlich, falls er möglich sein sollte. Die Frage, ob die Berufsbezeichnung „Architekt“ geschützt werden kann, ist schon vor vielen Jahren an mich herangetreten, und ich habe deshalb den Gedanken erwogen, ob denn die Berufsbezeichnung wirklich geschützt werden kann. Ich bin zunächst zu einer Verneinung dieser Frage gekommen. Es wäre ja an und für sich etwas leichtes, ein Gesetz zu machen und in das Strafgesetzbuch etwa einzufügen: „wer sich die Bezeichnung „Architekt“ unbefugt beilegt, wird bestraft.“ Es würde auch nicht übermäßig schwer sein, allgemein zu bestimmen, wer Architekt im Sinne dieses Gesetzes sein soll. Aber die Sache liegt beim Privatarchitekten anders als bei anderen Ständen, die in

bezug auf die Berufsbezeichnung geschützt sind; sie liegt anders als z. B. bei den Aerzten und Rechtsanwälten. Es fehlt an einem äußerlich erkennbaren Merkmale des Architekten. Würde ein Gesetz bestehen, das die Bezeichnung „Architekt“ schützt, so würde man im Einzelfalle zunächst festzustellen haben, ob der Angeklagte Architekt im Sinne des Gesetzes ist. Diese Frage ist für den Richter ohne Sachverständigen in den meisten Fällen nicht zu lösen. Wenn nun wirklich der Richter auch feststellte: der Angeklagte ist nicht Architekt, so würde doch in den meisten Fällen eine Freisprechung erfolgen müssen, weil dem Angeklagten nicht der Nachweis erbracht werden könnte, daß er sich bewußt war, nicht Architekt zu sein; der gute Glaube würde in den meisten Fällen den Angeklagten vor Strafe schützen. Es würde eine große Rechtsunsicherheit entstehen, und den Architekten wäre nicht genützt.

Im weiteren Verlaufe der Erwägungen bin ich deshalb dazu gekommen, daß zum Schutz der Bezeichnung „Architekt“ zunächst nötig ist, ein äußerlich erkennbares Merkmal für den Begriff „Architekt“ zu schaffen, und dies führte zu dem Ergebnisse: Die Architektenkammern bilden das äußere Mittel, um den Architekten als solchen zu kennzeichnen. Es kommt darauf an, nicht nur für den Einzelfall festzustellen: der Mann ist Architekt oder: der Mann ist nicht Architekt. Diese Entscheidung ist vielmehr von vornherein ein für allemal zu treffen und in die Hand der Berufsgenossen zu legen, die ohnehin als Sachverständige für das Gericht allein in Frage kämen. Die Berufsgenossen sollen vereinigt werden in den Architektenkammern, und wer zur Architektenkammer gehört, der ist Architekt. Jeder, der zur Architektenkammer gehört, darf sich Architekt nennen, und alle übrigen werden bestraft, wenn sie sich unbefugt diese Bezeichnung beilegen. Ich habe die Architektenkammern nicht als das einzige Mittel angegeben. Es gibt auch noch andere Möglichkeiten. Meine Gedanken habe ich in der Deutschen Bauzeitung im Jahre 1905 (Nr. 100 vom 16. Dezember) näher ausgeführt und kann darauf verweisen.

Inzwischen hat nun der Schutz der Berufsbezeichnungen im Bauwesen weitere Fortschritte gemacht. Zunächst weise ich darauf hin, daß in verschiedenen Fällen durch obersterichterliche Entscheidung einzelnen untersagt worden ist, sich Architekten zu nennen, auf Grund des Gesetzes über den unlauteren Wettbewerb. Ich kann mich jetzt leider nicht näher darüber auslassen, daß dieser Schutz nur ein unvollkommener ist. Ferner ist durch eine Novelle zur Gewerbeordnung vom Mai 1908 die Berufsbezeichnung „Baumeister“ geschützt. Ich habe dies an dieser Stelle vor ungefähr einem Jahre erörtert und kann heute leider nur feststellen, daß sich seitdem die Kenntnis dieser Tatsache nicht auf weitere Kreise verbreitet hat. Die Führung des Titels „Baumeister“ ist zurzeit eigentlich fast durchweg verboten. Der Bundesrat soll feststellen, wer sich Baumeister nennen darf. Dies ist bis jetzt nicht geschehen. In Preußen dürfen zurzeit den Baumeistertitel nur diejenigen führen, denen er obrigkeitlich besonders verliehen ist.

Der Architektenkammergedanke hat allmählich in weiteren Kreisen Fortschritte gemacht, nicht nur im deutschen Inlande, sondern auch im Auslande. So ist Ihnen ja bekannt, daß auf dem 8. Internationalen



Architektenkongreß in Wien 1908 beschlossen wurde, die Architektenkammersache in die Hand zu nehmen; und in Anlehnung an diesen Beschluß hat sich in Wien eine Zentralvereinigung der Architekten Oesterreichs gebildet, welche die Aufgabe hat, Architektenkammern für den österreichischen Staat ins Leben zu rufen. In Deutschland besteht der Bund deutscher Architekten, der ähnliche Ziele verfolgt. Auch er arbeitet darauf hin, die Berufsbezeichnung zu schützen. Er hat seine Mitglieder verpflichtet, sich als Architekt B. d. A. (Bund deutscher Architekten) zu bezeichnen. Er glaubt, daß schon auf diese Weise, wenn sich allmählich möglichst viele Architekten ihm angeschlossen haben, ein Schutz de facto erreicht wird.

In Deutschland ist die Frage der Architektenkammern auch von der Vereinigung Berliner Architekten in die Hand genommen worden, und sie hat in Verbindung mit dem Architekten-Verein und dem Bunde deutscher Architekten beschlossen, eine Anzahl von Mitgliedern zu einer Kommission zu vereinigen. Diese Kommission hat im Juni d. J. getagt und hat einen Gesetzentwurf aufgestellt, der ja in Ihren Händen ist, und den Sie auch in Ihrer Vereinszeitschrift wohl gelesen haben. Um nun das Schicksal dieses Entwurfs, das er seit dem Juni gehabt hat, kurz zu kennzeichnen, möchte ich hervorheben, daß der Bund deutscher Architekten in seiner Bundessitzung im September in Bremen beschlossen hat, den Entwurf in Bausch und Bogen anzunehmen, und er hat einen Ausschuß zu diesem Zwecke eingesetzt, um die Sache weiter zu verfolgen. Der Verband deutscher Architekten- und Ingenieur-Vereine hat sich in seiner letzten Verbandstagung ebenfalls mit der Sache beschäftigt und hat einen Ausschuß gewählt, um der nächsten Tagung Vorschläge zu machen. Dieser Ausschuß ist bereits in Tätigkeit getreten und hat den Entwurf durchgeprüft. Er ist zu der Auffassung gekommen, daß der Entwurf eine geeignete Grundlage bildet. Er hat einige Änderungen vorgenommen, und ich werde nachher noch auf die einzelnen Änderungen zurückkommen.

Wenn ich nun an eine kurze Darstellung des Gesetzentwurfs herangehe, so möchte ich zunächst der Auffassung entgegenreten, daß ich dünkte, der Entwurf müsse und werde mit allen Einzelheiten schließlich Gesetz werden. Man hätte auch auf andere Weise vorgehen können. Man hätte sagen können: Wir wünschen Architektenkammern auf der und der Grundlage, man hätte einzelne Gesichtspunkte angeben und der Staatsregierung die Ausarbeitung der Einzelheiten überlassen können. Dann hätte aber die Gefahr vorgelegen, daß eingewendet worden wäre, man könne nicht übersehen, ob die Architektenkammern auf diesen Grundlagen sich überhaupt durchführen lassen, und in welcher Weise sie wirken könnten. Deshalb war es zweckmäßiger, einen vollständigen Gesetzentwurf herzustellen, damit man sehen kann, wie solche Architektenkammern in Zukunft sich gestalten könnten und was ihre Tätigkeit sein würde. Es kommt bei der Erörterung des Entwurfs nicht sowohl auf die Einzelheiten an, als vielmehr auf die leitenden Gesichtspunkte, die ihm zugrunde liegen. Ich will mich auch deshalb nur auf wenige leitende Gesichtspunkte bei meiner Darstellung beschränken.

Die Architektenkammern haben nach dem Entwurf einen dreifachen Zweck: sie sollen unmittelbaren Einfluß gewinnen auf die Behörden und dadurch mittelbar auf das Publikum; sie sollen ferner in gewisser Beziehung unmittelbaren Einfluß ausüben auf das gesamte Publikum, auf das bauende sowohl, wie auf das nichtbauende, und sie sollen schließlich einen maßgebenden Einfluß ausüben auf ihre Mitglieder. Was den Einfluß der Architektenkammern auf die Behörden betrifft, so kann er ein mannigfacher sein. Zunächst können die Kammern dadurch Einfluß gewinnen, daß sie bei wichtigen Maßnahmen, die die Baukunst betreffen, gehört werden, und zwar kann es den Staatsbehörden zur Pflicht gemacht werden, in gewissen Beziehungen die Architektenkammern zu hören; es kann aber auch angeordnet werden, daß ihnen die Anhörung anheimgestellt oder empfohlen wird. Es gibt schon jetzt zahlreiche Gesetze, in denen bestimmt ist, die und die Berufskammer soll gehört werden. Um ein Beispiel hervorzuheben: im Gesetz zum Schutz der Bauforderungen steht an verschiedenen Stellen: Vor dieser und jener Maßnahme ist die Handwerkskammer zu hören. Selbstverständlich werden auch gerichtliche Gutachten von den Kammern zu erstatten sein, und es wird ihnen das Recht einzuräumen sein, Anträge an Behörden zu stellen. Anträge können zwar auch Privatvereine stellen, aber es ist ein Unterschied, ob ein Antrag von einer privaten Vereinigung oder von einer anerkannten öffentlich-rechtlichen Berufsvereinigung stammt.

Was nun den unmittelbaren Einfluß der Architektenkammern auf Außenstehende betrifft, so sind es einige wenige Maßnahmen, die hier hauptsächlich in Betracht kommen. Ich hebe hervor die ästhetische Prüfung von Bauwerken, die in den §§ 4 und 5 des Entwurfs vorgesehen ist. Ich muß aber gleich hinzufügen, daß der Ausschuß des Verbandes diese Bestimmungen erheblich geändert hat. Er hat beschlossen, die §§ 3 bis 5 miteinander zu vereinigen und dem Paragraphen eine neue Fassung zu geben. Da die Fassung dieser Bestimmung noch nicht feststeht, so muß ich davon absehen, hier in eine genauere Besprechung der Bestimmungen einzutreten. Ich möchte nur hervorheben, daß die Bestimmungen über die ästhetische Prüfung der Bauwerke anders geordnet und die gegen sie geltend gemachten Bedenken beseitigt sind.

Ein weiterer Punkt, der das bauende Publikum unmittelbar betrifft, ist die Gebührenordnung. Ihr Verband hat bereits seit einer Reihe von Jahren bereits eine Gebührenordnung erlassen; aber diese ist eine Privatarbeit. Sie bindet zwar die Mitglieder des Verbandes

insofern, als diese von Vereins wegen verpflichtet werden können, die Gebührenordnung bei ihren Verträgen zur Geltung zu bringen. Der Auftraggeber, der Bauherr oder wie man ihn nennen mag, ist aber an die Gebührenordnung nur gebunden, soweit er sich ihr unterworfen hat. Ist nichts besonderes abgemacht, so gilt die Gebührenordnung nur, soweit sie die angemessenen und üblichen Sätze enthält. Das Gericht ist bei Anwendung der Gebührenordnung mit dieser Beschränkung völlig frei. In der Fachpresse liest man öfter, daß die Gebührenordnung von höheren Gerichten von neuem anerkannt sei, und es wird dann große Freude darüber geäußert. Aber diese Freude muß ich etwas dämpfen. Denn jede gerichtliche Entscheidung gilt nur für den einzelnen Fall. Das Reichsgericht kann z. B. entscheiden: „Der Vorderrichter hat mit Recht angenommen, daß die Sätze der Gebührenordnung gerechtfertigt sind; ein Rechtsirrtum ist daher nicht erkennbar.“ Wenn nun aber in einem anderen Falle der Richter sagt: „Die Gebührenordnung ist in diesem Fall nicht anwendbar“, so kann das Reichsgericht nicht ohne weiteres sagen: „Das ist ein Rechtsirrtum“, weil sich die Frage, ob eine Vergütung üblich ist, auf tatsächlichem, nicht auf rechtlichem Gebiete bewegt. Es ist ja anzuerkennen, daß die Gebührenordnung sich einer hohen Anerkennung erfreut. Aber sie steht auf schwankendem Rechtsboden. Eine von den Architektenkammern erlassene Gebührenordnung würde die Natur einer öffentlichen „Taxe“ haben, und ohne weiteres immer dann gelten, wenn nichts anderes vereinbart ist. Eine solche Gebührenordnung zu erlassen, wird die Aufgabe der Architektenkammern sein.

Noch eine andere Aufgabe der Architektenkammern, — ein mehr nebensächlicher Punkt — ist die, von den Wettbewerben eine Abgabe zu erheben. Diese Abgabe dient dem Zwecke, der übergroßen Sucht, Wettbewerbe auszuschreiben, einen Riegel vorzuschieben, und dem Zwecke, der Architektenkammer, wenn von einem Wettbewerbe nicht abgesehen wird, wenigstens einen kleinen Prozentsatz zuzuwenden, damit sie ihren Aufgaben gerecht werden kann. Es ist dabei der Gesichtspunkt maßgebend, daß die Architektenkammern vieles für die Allgemeinheit tun, und daß die Mitglieder der Architektenkammern es vorzugsweise sind, die sich an den Wettbewerben beteiligen oder wenigstens sich in jüngeren Jahren beteiligt haben.

Im Interesse der Allgemeinheit liegt auch die Ausübung der Ehrengerichtsbarkeit. Daß eine Ehrengerichtsbarkeit notwendig und nützlich ist, wird eigentlich von keiner Seite bestritten, und auch die Gegner der Architektenkammern haben nichts vorgebracht, was gegen die Ehrengerichtsbarkeit spricht. Ich kann mich hier mit dem kurzen Hinweis begnügen, daß die Architektenkammern über die Berufshere der Mitglieder wachen sollen, und es ist selbstverständlich, daß die Mitglieder einer Kammer, die so große Befugnisse erhält, in jeder Hinsicht, auch was die Ehre anbetrifft, einwandfrei dastehen. Deshalb soll die Ehrengerichtsbarkeit eingeführt werden.

Die Organisation der Architektenkammern ist die einer Selbstverwaltung, überhaupt sind die Architektenkammern als Selbstverwaltungskörper anzusehen. Der Staat hat unendlich viele Aufgaben, die Aufgaben mehren sich von Tag zu Tage, er ist nicht in der Lage, allen seinen Aufgaben mit eigenen Kräften gerecht zu werden, er muß sie vielfach auf andere abwälzen, und zwar tut er es, indem er sich an die Selbstverwaltungskörper wendet, und zwar nicht nur an Gemeinden, Provinzen usw., sondern auch an zahlreiche Genossenschaften. Ich denke an die Landschaften, Deichgenossenschaften, Wassergenossenschaften, und was dergleichen mehr ist. An dieser Stelle möchte ich auch die Dampfkesselrevisionsvereine erwähnen, obwohl sie eigentlich nicht solche Organisationen sind, wie wir sie hier im Auge haben; ich erwähne sie deshalb, um ein Beispiel dafür zu geben, daß der Staat sehr gut in der Lage ist, seine öffentlich-rechtlichen Befugnisse sogar auf Private zu übertragen und daß er von dieser Möglichkeit auch Gebrauch gemacht hat. Die Dampfkesselrevisionsvereine sind Privatvereine, aber ihre Mitglieder sind befreit davon, ihre Kessel von staatlichen Beamten revidieren lassen zu müssen; die Vereine haben die Befugnis, die Revisionen durch die Beamten des Vereins vornehmen zu lassen. Dies hat natürlich zur Folge, daß ein erheblicher Teil der Besitzer von Dampfkesseln Mitglieder des Vereins werden. Ich möchte nur kurz erwähnen, daß der Dampfkesselrevisionsverein in Berlin über 6000 Mitglieder zählt. Also man kann wohl annehmen, daß die größte Zahl aller Dampfkesselbesitzer ihm angehört; und welche Wirksamkeit er entfaltet hat, kann man an seinem Haushaltplan sehen, der mit nahezu 150 000 M. jährlich abschließt.\*)

Also die Organisation der Architektenkammern ist die einer Selbstverwaltung.\*\*) Sie ist eine möglichst freie, es ist aber selbstverständlich, daß die Kammer der Staatsaufsicht untersteht. Als Staatsaufsichtsbehörde ist die Zentralbehörde gedacht, also in Preußen würde die Aufsicht dem Minister der öffentlichen Arbeiten zukommen. Für jede Kammer wird ein besonderer Kommissar der Aufsichtsbehörde bestellt.

Besonders schwierig ist die Frage: Wer kann Mitglied der Architektenkammern werden? Die Architektenkammern sind gedacht als eine Berufsorganisation der Privatarchitekten. Deshalb ist es zu-

\*) Es sei bei dieser Gelegenheit auch darauf hingewiesen, daß die Bahnpolizei bei Privatbahnen den privaten Eisenbahngesellschaften übertragen ist.

\*\*) Erst neuerdings hat das Reichsgericht wieder einmal ausgesprochen, daß die Landwirtschaftskammern staatliche Hoheitsrechte ausüben (Reichsgerichts-Entscheidungen in Zivilsachen Bd. 71, S. 44).



nächst nötig, zu sagen: Wer ist denn nun eigentlich Architekt? Diese Frage löst § 10, welcher lautet:

„Zur Eintragung berechtigt ist jeder deutsche Reichsangehörige, der — ohne Baugewerbetreibender oder gewerbsmäßiger Bauunternehmer zu sein — in selbständiger Tätigkeit und in einer vom Geiste der Kunst oder der höheren Technik erfüllten Weise für eigene Rechnung Hochbauten oder Teile von Hochbauten entwirft, je nach Lage der Sache auch die Ausführung als Vertrauensmann des Bauherrn leitet und überwacht.“

Es sind in diesem Paragraphen eine ganze Reihe von Merkmalen enthalten, die sämtlich gegeben sein müssen, wenn der Betreffende als Architekt im Sinne dieses Entwurfs angesehen werden soll. Ich kann nur einige hier hervorheben. Ich erwähne zunächst die Selbständigkeit. Die Selbständigkeit schließt aus, daß auf Grund dieses Paragraphen etwa ein Angestellter eines Mitgliedes Mitglied einer Architektenkammer wird. Es ist ferner vorgesehen, daß Bauunternehmer ausgeschlossen sind. Ich möchte an dieser Stelle von vornherein dem hier und da bereits ausgesprochenen Gedanken entgegenreten, als ob der Entwurf die Baugewerbetreibenden minder hoch bewertet als die eigentlichen Architekten. Davon kann gar nicht die Rede sein. Es handelt sich darum: Sind die Baugewerbetreibenden Architekten oder sind sie es nicht? Sind sie keine Architekten, so können Sie nicht Mitglied werden, mag man den Wert ihrer Arbeit auch noch so hoch schätzen. Die Baugewerbetreibenden sind in der Regel keine Architekten. Denn zum Begriff und Wesen des Architekten gehört auch, daß er bei den Bauausführungen als Mittelsperson zwischen dem Bauherrn und dem Bauunternehmer steht. Er ist Leiter des Baues und ist der natürliche Vertrauensmann zwischen dem Bauherrn und zwischen dem Unternehmer. Zwischen diesen gibt es eine ganze Reihe von natürlichen Gegensätzen, und da soll der Architekt Mittelsperson sein. Das freie künstlerische Schaffen ist nur dem möglich, der unabhängig von den mit den Bauunternehmungen verbundenen geschäftlichen Verhältnissen ist. Als weiteres Merkmal des Architekten ist die Kunst angegeben. Es ist Architekt jemand, der in einer vom Geiste der Kunst oder der höheren Technik erfüllten Weise für eigene Rechnung Hochbauten oder Teile von Hochbauten entwirft. Man kann ja bekanntlich auch Hochbauten entwerfen, ohne daß man vom Geiste der Kunst erfüllt ist. Selbstverständlich ist das nicht in dem Sinne gemeint, daß jedesmal ein hohes Kunstwerk zustande kommen müsse, wenn ein Kammermitglied einen Bau aufführt; aber es muß sich doch ein Architekt in jedem Falle vom Geiste der Kunst leiten lassen und zu künstlerischer Arbeit fähig sein. Ob er immer ein hervorragendes Kunstwerk schafft, tut nichts zur Sache.

Nun ist allerdings die Grenze zwischen den „reinen“ Architekten und zwischen den Nichtarchitekten keine so ganz scharfe. Die Grenzgebiete gehen ineinander über. Wollte man die Architektenkammern nur einfach bestehen lassen aus denen, die nach § 10 aufgenommen werden können, so würde manche Härte entstehen. Um diese Härten zu vermeiden, ist § 11 geschaffen, wonach auch andere Personen, wenn sie nur im baukünstlerischen Sinne wirken, in die Architektenkammern aufgenommen werden können. Der Unterschied wird sein, daß ein „reiner“ Architekt aufgenommen werden muß, während andere Architekten nur aufgenommen werden können.

Ist nun aber die Architektenkammer gezwungen, alle Architekten aufzunehmen, die wirklich Architekten sind, so muß auch eine Gewähr dafür geschaffen werden, daß die Architektenkammer ihre Befugnisse in richtiger Weise ausübt. Die Architektenkammer muß alle diejenigen aufnehmen, die sich melden und die Bedingungen des § 10 erfüllen, und sie muß die Aufnahme derjenigen ablehnen, die die Bedingungen der §§ 10 oder 11 nicht erfüllen. Es ist nun hier die Besorgnis geäußert worden, daß ein Cliqueswesen, ein Klüngel, entstehen könne. Man fürchtet, daß gewisse Kunstrichtungen unterdrückt werden könnten, daß, wenn junge Künstler einer neuen Richtung sich melden, die alten Herren sagen: Den nehmen wir nicht auf. Nun, das ist nicht der Sinn des Gesetzentwurfs, und es sind eine ganze Reihe von Bestimmungen vorhanden, die scharf einem solchen Mißbrauch entgegenwirken sollen. Ich kann das nicht im einzelnen ausführen. Ich erwähne nur, daß ein Beschwerderecht eingeführt ist, das sowohl den Zurückgewiesenen als auch bei Aufnahme eines Mitgliedes dem Staatskommissar zusteht. Es besteht ein Beschwerderat und als dritte Instanz ein Reichsbeschwerderat, der die Einleitlichkeit der Rechtsprechung gewährleisten soll. Ein Beschwerderecht steht auch dem Reichsausschusse der Architektenkammern zu.

Der Reichsausschuß ist eine Behörde, die innerhalb der Architektenkammer die gemeinsamen Angelegenheiten der Architektenkammern wahrzunehmen und auch besondere Funktionen hat, namentlich hat er eine Gebührenordnung zu erlassen. Dieser Reichsausschuß hat das Recht, Beschwerden einzulegen, weil man annimmt, daß der Staatskommissar nicht immer die Personenkenntnis und Sachkunde besitzt, um sofort zu entscheiden, ob sich die Einlegung einer Beschwerde empfiehlt.

Es ist dem Gedanken der Architektenkammern zum Vorwurf gemacht worden, daß der Begriff „Architekt“ nicht so scharf abgegrenzt werden könne. Nun, daß er so abgegrenzt werden kann, das, meine ich, zeigt der Entwurf. Daß hier und da Zweifel entstehen können, ist nicht zu verwundern. Das kann nicht dazu führen, etwa aus diesem Grunde die Architektenkammern überhaupt abzulehnen. Für die Berufsgenossen ist es in der Regel sehr leicht erkennbar, ob der-

jenige, der sich meldet, wirklich Architekt ist oder nicht. Es ist nicht beabsichtigt, eine Prüfung einzuführen, sondern die Aufnahme ist in der Weise gedacht, wie sie heute schon in vielen Vereinen vollzogen wird. Viele Vereine lassen sich von dem Aufzunehmenden seine Arbeiten vorlegen und legen ihm Fragen vor, aus denen sie entnehmen können, wo Geistes Kind er ist, und danach fassen sie ihre Entschlüsse. Der Unterschied ist im wesentlichen der, daß die Aufnahme in eine Architektenkammer mit sehr vielen besonderen Garantien umgeben ist. Eine bestimmte Vorbildung darf in keinem Falle gefordert werden.

Nun ist vielleicht manchem von Ihnen ganz besonders der § 17 aufgefallen, der von der Führung der Berufsbezeichnung handelt: „Nur wer in die Mitgliederliste einer Architektenkammer eingetragen ist, darf sich Architekt nennen. Wer sich unbefugt Architekt nennt, wird mit Geldstrafe bis zu 150 M. oder mit Haft bestraft.“ Hier finden Sie das verwirklicht, was ich vorhin sagte. Wer Architekt ist und wer nicht Architekt ist, ist äußerlich erkennbar. Wer eingetragenes Mitglied ist, der gilt als Architekt und darf sich nach dem Entwurfe Architekt nennen. Wer dagegen die Bedingungen des § 10 erfüllt, aber nicht in der Mitgliederliste steht, darf sich nicht Architekt nennen. Aber gegen den Paragraphen ist, mit gewissem Rechte, ein erheblicher Widerspruch erhoben worden. Man sagt, man dürfe diejenigen, die sich jahrzehntlang und in Ehren Architekt genannt haben, nicht ohne weiteres vor den Kopf stoßen. Nun, ich kann das nicht so ohne weiteres anerkennen. Der Baumeistertitel z. B. ist vielen in Ehren ergrauten Personen mit einem Federstrich abgesprochen worden.\*) Ich erkenne aber sehr wohl an, daß derartige in weiteren Kreisen des Publikums nicht günstig aufgenommen wird, und ich kann nur als zweckmäßig begrüßen das, was die Verbandskommission hier geändert hat. Sie hat die Berufsbezeichnung „Architekt“ wieder freigegeben und will nur verhindern, daß jemand, der nicht Kammermitglied ist, sich eine die Zugehörigkeit zur Kammer andeutende Bezeichnung beilege. Sie will deshalb die Bezeichnung „Kammerarchitekt“ schützen. Es soll sich also derjenige, der in die Mitgliederliste eingetragen ist, Kammerarchitekt oder ähnlich nennen dürfen, und wenn sich jemand, der nicht der Architektenkammer zugehört, eine solche Bezeichnung beilegt, so wird er bestraft.

Es mag vielleicht manchem auf den ersten Blick die Bezeichnung „Kammerarchitekt“ sonderbar erscheinen. Ich muß aber sagen, in den wenigen Tagen, seitdem mir die Aenderung bekannt geworden ist, habe ich mich schon damit befreundet, und ich glaube, die neue Berufsbezeichnung wird sich sehr leicht beim Publikum einleben, sie wird keineswegs sonderbar erscheinen und sich ebenso einbürgern wie die Bezeichnungen Kammerherr, Kammerdiener u. a. Der Umstand, daß es auch Kammerjäger, Kammerdiener und Kammerjungfern gibt, daß also der Zusatz „Kammer“ bei Berufsbezeichnungen der verschiedensten Stände vorkommt, läßt erwarten, daß sich die neue Bezeichnung ganz besonderer Popularität erfreuen wird.

Der Entwurf hat, wie ich bereits gesagt habe, in weiteren Kreisen der Architektenschaft Anklang gefunden. Es bleibt mir jetzt vor allen Dingen noch übrig, die Kritik des Entwurfes einer Würdigung zu unterziehen. Ich kann mit Genugtuung feststellen, daß z. B. die Tagespresse sehr objektiv und nicht ablehnend berichtet hat. Von außenstehenden Kreisen ist mir auch vielfach Zustimmung zu dem Architektenkammer-Gedanken mitgeteilt worden. Aber, m. H., in der Fachpresse findet sich hier und da Widerspruch, und ich muß zu meinem Bedauern feststellen, daß die Deutsche Bauzeitung, die ja zu den Privatarchitekten besonders nahe Beziehungen unterhält, sich als Gegner der Architektenkammern bekennt. Zu meiner Genugtuung muß ich aber berichten, daß die Gründe, die sie anführt, keineswegs solche sind, die man sehr zu fürchten braucht. Die Hauptgründe der Deutschen Bauzeitung lehnen sich an Ausführungen an, die in Oesterreich von Gegnern der Architektenkammern geäußert sind. Zu den Gründen, die die Deutsche Bauzeitung nicht aus Oesterreich hergenommen hat, gehören zwei: der erste ist der, daß die anderen Berufskammern sich nicht bewährt hätten. Diese Behauptung wird aber ohne jeden Beweis hingestellt. Ich muß behaupten, daß gerade das Gegenteil der Fall ist. Die anderen Kammern haben sich bewährt. Es gibt, glaube ich, nur wenige Angehörige von Berufskammern, die deren Abschaffung haben wollen. Die Handelskammern z. B. haben sich bewährt, und die Landwirtschaftskammern erst recht. Von den Anwaltskammern habe ich vor kurzem in der Deutschen Richterzeitung die Äußerung eines Richters gelesen, die dahin geht, daß 1879 der Anwaltschaft mit den Anwaltskammern müheles die beste Organisation in den Schoß gefallen sei, die je ein Stand gehabt habe. Selbst die Aerztekammern wünscht kaum jemand zu beseitigen. Was hier bemängelt wird, ist die Ehrengerichtsbarkeit. Viele Aerzte haben die Ehrengerichtsbarkeit von vornherein nicht haben wollen, es ist daher nicht zu verwundern, wenn der Widerspruch noch lange nach Einführung der Ehrengerichtsbarkeit nachwirkt. Die Ehrengerichtsbarkeit ist es aber gerade, die bei Architektenkammern am wenigsten angefochten wird.

(Fortsetzung folgt)

\*) Von befreundeter Seite bin ich noch darauf aufmerksam gemacht worden, daß auch der Schutz des Titels „Patentanwalt“, der früher frei war, gegen den lebhaften Widerspruch der Beteiligten ohne große Schwierigkeiten durchgeführt worden ist. (Vergl. Reichsgesetz vom 13. April 1900, § 19.)



## Einige Hauptbegriffe der allgemeinen Volkswirtschaftslehre

Leitsätze zu den Vorträgen, die Professor Dr. von Wiese, Hannover, auf Veranlassung des Studienausschusses im Architekten-Verein zu Berlin gehalten hat

### A. Technik und Wirtschaft.

1. Unter Technik (im engeren Sinne) verstehen wir die Fertigkeiten, mit deren Hilfe die Menschen die äußere Natur ihren Zwecken dienstbar machen. Diese Zwecke sind wirtschaftlicher Art.

2. Im Begriffe „Wirtschaft“ liegt eine doppelte Bedeutung: eine äußere: Versorgung der Menschen mit Sachgütern, und eine innere: mit möglichst geringem Aufwande einen möglichst großen Nutzen zu erreichen (ökonomisches Prinzip).

3. Den Ausgangspunkt für alle wirtschaftliche (und damit auch für alle technische) Betätigung bilden die Bedürfnisse, die nach Umfang und Stärke, sowie in der zeitlichen Ordnung ihrer Befriedigung im Laufe der menschlichen Kultur eine Entwicklung aufweisen.

4. Wirtschaften bedeutet demnach, die äußeren Bedürfnisse der Menschen planmäßig dem ökonomischen Prinzip entsprechend zu befriedigen.

5. Da alle Wirtschaftsführung zu einem großen Teile in der Organisation der Technik besteht, hängt die technische und wirtschaftliche Entwicklung eng zusammen.

6. Die technisch-wirtschaftliche Entwicklung beginnt mit der frühesten Werkzeugbenutzung (Beginn der Arbeit und der geistigen Schulung) (1.). Seitdem vollzieht sie sich in einer zusammenhängenden und fortschreitenden Vervollkommnung, deren wichtigste Etappen bis zur antiken Kultur sind: Beginn der Seßhaftigkeit und des höheren Ackerbaues (2), Zählung größerer Tiere zur Zucht, besonders der Rinder (3), Verwendung der Metalle zu Waffen und Werkzeugen (Bronze und Eisen).

7. Die Hellenen als die Erben der asiatisch-ägyptischen Technik schufen mehr den politischen und sozialen Ueberbau der Technik und suchten sie ästhetisch zu verklären, daneben entwickelten sie außer den gewerblichen Künsten den Stein- und Bergbau, sowie den Schiffsbau. Die Römer leisteten Großes im Straßen- und Wasserbau (Wasserversorgung Roms), ihre Bedeutung lag aber vor allem in der rechtlichen und staatlichen Organisation des Wirtschaftslebens.

8. Die eigentliche Fortbildung der älteren Technik gelang den Arabern.

9. Die Technik des Mittelalters machte Fortschritte in der Entwicklung des Handwerks (Bauhütten, Webereien, Schmiede, Schlosser, Holzschnitzarbeiten usw.), ferner in der Benutzung der Wasserkräfte, in der Ausgestaltung des Mühlenwesens und des Eisengewerbes. Jedoch fehlte fast ganz die eigentliche Großtechnik.

10. Bis zur Mitte des 18. Jahrhunderts überwiegen Familienwirtschaft, Landwirtschaft, Klein- und Mittelbetrieb des Handwerks. Der Markt bleibt vorwiegend ein rein lokaler.

11. Jedoch setzt allmählich schon vom Beginn der neuen Zeit an die Verdrängung der rein handwerksmäßigen Routine durch die rationelle Behandlung technischer Probleme ein. Seit Mitte des 18. Jahrhunderts vollzieht sich dann die Entfaltung einer neuen, großen Epoche der Technik mit außerordentlich schnellen Fortschritten.

12. Diese Epoche zerfällt in drei Perioden: a) 1768–1800: Spinn-, Dampfmaschine, Kokshochöfen usw.; b) 1840–1880: Eisenbahnbau, Kohlenbergbau größeren Stils, Textil-, Eisen-, Maschinonindustrie; c) seit 1880: Elektrizitätsindustrie, Elektrometallurgie, chemische Industrie usw. (Maschinenzeitalter, Verkehrserleichterung).

13. Die Fortschritte von Technik und Wirtschaft stehen in Beziehungen der Wechselwirkung zu der Entwicklung der Bevölkerungsbewegung.

14. Die Ziele für die Vervollkommnung der Technik: Ersparnis menschlicher Arbeitskraft, Steigerung in der Gütererzeugung und -übertragung, gipfeln in dem Gesamtzwecke: wachsende Menschenmassen am Leben zu erhalten.

15. Der Verbilligung der Maschinenprodukte steht jedoch die Verteuerung der Lebensmittel gegenüber.

16. Das ethisch-kulturelle Ziel, durch Ausgestaltung von Maschinen und mechanischen Kräften die Menschen von niederer und schwerer Arbeit zu entlasten, schiebt sich trotz beträchtlicher Fortschritte im einzelnen immer wieder hinaus.

17. Die moderne gewerbliche Arbeit (auf Grund des technisch-wirtschaftlichen Fortschritts) hat teilweise das Selbstbewußtsein, die Lebensenergie und Arbeitsfreudigkeit gehoben, jedoch an anderen Stellen durch zunehmende Spezialisierung und Automatisierung die Freude an der Arbeit vermindert. (Große Mannigfaltigkeit moderner technischer Arbeit.)

### B. Volkswirtschaftliche Grundbegriffe:

1. Im Begriff Volkswirtschaft zwei Elemente: Wirtschaften (siehe oben) und der Einfluß der Gemeinschaften, insbesondere der Volksgemeinschaft auf jene Tätigkeit.

2. Psychologische Grundlagen des Wirtschaftens: Triebe und Bedürfnisse. Ziele alles Wirtschaftens: äußere Bedürfnisse zu befriedigen. — Existenz- und Kulturbedürfnisse. — Augenblickliche und zukünftige Bedürfnisse (Sparen, Versicherung). — Differenzierung und Zunahme der Bedürfnisse. — Die Triebe als bleibende Dispositionen zum Handeln in einer bestimmten Richtung. Wurzeltriebe: Selbsterhaltungs- und Geschlechtstrieb; abgeleitete, das wirtschaftliche

Handeln besonders beeinflussende: Tätigkeitstrieb, Anerkennungs-, Rivalitätstrieb, vor allem (seit Entwicklung des Verkehrs) der Erwerbstrieb. — Einfluß sittlicher Ideen auf das Triebleben.

(Einfluß des Erwerbstriebes auf Preisbildung, Einkommensverteilung, Zinsbildung; aber z. B. Familienwirtschaft.)

3. Grundbegriffe: Güter — Mittel der äußeren Bedürfnisbefriedigung (nur konkrete Sachgüter): a) freie, b) wirtschaftliche Güter (d. h. im Verhältnis zum Bedarfe in beschränkten Mengen verfügbare Güter). Zur Erwerbung wirtschaftlicher Güter Arbeit (Kraftaufwendung zum Ueberwinden von Hindernissen bei der Bedürfnisbefriedigung) notwendig. — Unter den wirtschaftlichen Gütern werden unterschieden: a) Genußgüter (Gebrauchs- oder Verbrauchsgüter), b) Produktionsmittel oder Produktivgüter. Innerhalb der Produktivgüter:  $\alpha$ ) Grund und Boden,  $\beta$ ) Kapital (bewegliche Produktionsmittel). — Wert ist das Maß, in dem ein wirtschaftliches Gut zur Befriedigung der menschlichen Bedürfnisse für geeignet gehalten wird (Gebrauchswert). — Produktion (Güterhervorbringung durch menschliche Tätigkeit [bloße Aneignung: Okkupation] und Konsumtion [Verbrauch].) (Die Beziehungen zwischen Bedürfnissen, Produktion und Konsumtion. Entwicklung der Produktionsfähigkeit das Ziel.) — Verkehr (mittelbare Beschaffung des Bedarfs durch Tausch und Kauf. (Die Bedeutung des Verkehrs für das moderne Wirtschaftsleben.) — Ware = Gut als Gegenstand des Tauschverkehrs. Tauschwert = Fähigkeit eines Gutes, andere Güter gegen sich einzutauschen. Preis = Tauschwert eines Gutes, ausgedrückt in Geld, dem allgemeinen Tauschmittel.

4. Arten des (wirtschaftlichen) Wertes: a) Subjektiver Wert:  $\alpha$ ) subjektiver Gebrauchswert: Bedeutung eines Gutes für den persönlichen Nutzen eines Wirtschaftssubjektes;  $\beta$ ) subjektiver Tauschwert (mittelbarer Wert): Bewertung nach dem Maße dessen, was sich ein Wirtschaftssubjekt mit Hilfe des Gutes durch Tauschen an anderen Gütern verschaffen kann, die unmittelbar zum Gebrauch dienen. — b) Objektiver Wert:  $\alpha$ ) objektiver Gebrauchswert (technischer Wert): Befähigung eines Gutes, einen bestimmten äußeren Erfolg zu erzielen;  $\beta$ ) objektiver Tauschwert: Befähigung eines Gutes, im Tausche eine bestimmte Menge anderer (Verkehrs-) Güter zu erwerben. (Versuche der Ableitung eines solchen objektiven Tauschwertes bei Smith und den Sozialisten.) Jedoch Herleitung des objektiven Tauschwertes aus einem Kompromiß zwischen verschiedenen subjektiven Bewertungen. (Die psychische Wurzel des Wertes)

5. Begriff und Wesen der Volkswirtschaft: Wirtschaften nicht bloß eine individuelle, sondern in hohem Maße auch eine soziale Angelegenheit. Volkswirtschaftslehre ist die Wissenschaft von der Organisation der gesellschaftlichen Verbände (innerhalb der Volksgesamtheit) zu Wirtschaftszwecken. (1. Für andere mit wirtschaften; 2. von anderen Güter durch Tausch und Kauf beziehen.) Vielheit von Wirtschaftseinheiten. Die Volkswirtschaft ist die soziale Ordnung der Wirtschaftseinheiten und ihrer Beziehungen zueinander. In ihr tritt zum ökonomischen (vergl. Leitsatz A 4) das soziale Prinzip (Interessen der Gesamtheit maßgebend). (Prinzipieller Unterschied zwischen Volks- und Privatwirtschaft.)

6. Die Produktion ist abhängig von den vorherrschenden Bedürfnissen, den vorhandenen Gütermengen und den verfügbaren Arbeitskräften. Der technische Prozeß der Güterherstellung wird zu einem wirtschaftlichen durch seine Unterordnung unter das wirtschaftliche Prinzip (Kalkulation und Spekulation). Dabei zwei Gesichtspunkte: der volks- und der privatwirtschaftliche.

Produktivität (Anforderung: höchste Ergiebigkeit) und Rentabilität (hoher Reinertrag für den Produzenten). (Das Problem ihres Ausgleichs.)

7. Technische Produktionselemente: Natur und Arbeit. Wirtschaftliche Produktionsfaktoren: Land (räumliche Grundlage der Produktion), Kapital (die produzierten, beweglichen Sachgüter) und Arbeit (das persönliche Element).

8. Die spezifische Organisation für die Produktion: Die Unternehmung (d. h. eine Wirtschaftsorganisation, in der produziert wird, um durch Weiterveräußerung des Produzierten einen Gewinn zu erzielen). Voraussetzungen: Verkehr, Markt. — Die Unternehmung eine Erwerbsorganisation (Gewinnstreben des Unternehmers). Die kapitalistische Unternehmung der vollendetste Typus der Erwerbswirtschaft (Gegensatz: Hauswirtschaft, Genossenschaft).

Literatur: Die wissenschaftliche Literatur über „Grundbegriffe“ ist zwar sehr umfangreich, zumest aber sind es größere theoretische Werke (besonders der österreichischen Schule), die sich mit ihnen beschäftigen. Am knappsten sind die einleitenden Ausführungen bei Fuchs, Volkswirtschaftslehre (Sammlung Götschen, Leipzig). Eingehender sind die in Betracht kommenden Abschnitte bei E. v. Philippovich, Grundriß der politischen Oekonomie, erster Band, 8. Aufl., Tübingen 1909, Mohr. Zum Studium der Begriffe im einzelnen empfiehlt es sich, in Conrads Handwörterbuch der Staatswissenschaften (Jena, Gustav Fischer) nachzuschlagen, dessen 3. Auflage gegenwärtig in Lieferungen erscheint. Zum eindringenderen Studium der oben gestreiften historischen Entwicklungen empfiehlt es sich, Gustav Schmollers Grundriß der allg. Volkswirtschaftslehre (Leipzig, Duncker & Humblot) zur Hand zu nehmen.